

SATZUNG

des Gartenbau- und Kleintierzuchtvereins

Fürth 1897

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen "Gartenbau- und Kleintierzuchtverein Fürth 1897", hat seinen Sitz in Fürth und hat den Zweck Gartenbau und Kleintierzucht in Fürth zu fördern. Der Verein muss in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zur Erreichung der Förderung von Gartenbau und Kleintierzucht dienen:

- a) Versammlungen, zu welchen die Mitglieder zur Besprechung und endgültigen Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten geladen werden.
- b) Vorträge und gegenseitiger Austausch von Erfahrungen in Gartenbau und Kleintierzucht.

2. Mitgliedschaft

§3

- a) Aufnahmefähig ist jede unbescholtene natürliche Person.
- b) Der Verein besteht aus aktiv. u. passiv. Mitgliedern.

3. Aufnahme und Austritt

§4

- a) Zum Erwerb der aktiven Mitgliedschaft ist eine von dem Beitretenden schriftliche Erklärung des Beitritts erforderlich.
- b) Über die Aufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Mit Beitritt werden die Vereinssatzungen anerkannt.

§5

Der Austritt von aktiven Mitgliedern kann nur am Schluss des Vereinsjahres erfolgen, jedoch muss die Abmeldung 4 Wochen zuvor erfolgen. Bei Austritt während des Jahres ist nach § 11 der Vereinsatzung zu handeln.

Mitglieder, welche vom Verein ein Grundstück in Pacht haben, können auch einen Ersatzmann stellen, welcher dessen Pflichten dem Verein gegenüber übernimmt, jedoch ist erst die schriftliche Entscheidung der Vorstandschaft abzuwarten.

§ 6

Domizilveränderungen entbinden den Austretenden von seinen Verpflichtungen, wenn solche nachweislich vorgebracht werden.

§ 7

Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen!

§ 8

Ein Mitglied kann durch Verfügung des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden!

- a) Wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen satzungs- und vertragsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- b) Wenn es durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht hat, insbesondere bei Aufstellung und Verbreitung unwahrer und beleidigender Äußerungen über Kolonienmitglieder, ferner wenn es das Grundstück vertragswidrig nutzt, insbesondere durch wildes Wohnen auf demselben.
- c) Wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) bei strafbaren Handlungen innerhalb der Kleingartenanlage erfolgt die fristlose Kündigung des Gartenanteils.

§ 9

Zur Erwerbung der passiven Mitgliedschaft ist jede unbescholtene Person zugelassen, welche nach § 12 den Verein finanziell unterstützt, weitere Verbindlichkeiten zum Verein bestehen nicht.

4. Rechte der aktiven Mitglieder

§ 10

Jedes aktive Mitglied hat das Recht von den Einrichtungen, soweit es möglich ist (siehe § 2) Gebrauch zu machen.

§ 11

Jedes aktive Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlt den jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag sowie jeweils die festgesetzte Aufnahmegebühr.

5. Beiträge der Mitglieder

§ 12

Passive Mitglieder müssen jeweils den festgesetzten Beitrag zahlen und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins Zutritt.

§ 13

Sämtliche Mitgliederbeiträge werden zum Wohle des Vereins verwendet.

6. Vorstandschaft

§ 14

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

1.) Die engere (vertretungsberechtigte) Vorstandschaft bestehend aus:

- a) Dem Vorsitzendem
- b) Dem Schriftführer

2.) Die erweiterte Vorstandschaft, bestehend aus:

- c) Die engere Vorstandschaft
- d) Dem Kassierer
- e) Den Beisitzern nach Bedarf

§ 15

Der Vorstand wird in der unter § 22 verzeichneten ordentlichen Generalversammlung mittels Stimmzettel gewählt, es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist zulässig, auch bei Nichtanwesenheit, jedoch ist hierfür eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur notwendig.

§ 16

Der Wahlgang erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses aus drei von der Generalversammlung per Akklamation zu wählenden Mitgliedern, welche unter sich einen Vorsitzenden zu ernennen haben, der die Wahl leitet.

§ 17

Der Vorstand hat die Vereinsaufgaben zu betätigen, jedoch alle Beschlüsse zur endgültigen Genehmigung der ordentlichen Versammlung oder sofern es sich um Beschlüsse handelt, die einer Generalversammlung zu unterbreiten sind, dieser vorzulegen. Insbesondere hat er:

- a) Die zweckdienlichste Verwendung der Vereinsmittel anzuregen,
- b) die Versammlungen, Vorträge vorzubereiten und zu leiten.

c) das Vermögen zu verwalten und für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge, sowie für andere Zahlungen zu sorgen. Den alljährlichen Etat zu entwerfen und festzustellen und Verträge abzuschließen.

§ 18

Die Ausführung dringender Vereinsangelegenheiten übernimmt der Vorstand und bewirkt die Genehmigung der Verwaltung nachträglich.

§ 19

Der Vorsitzende und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie zeichnen für den Verein.

§ 19a

Der Vorsitzende ist allein für die innere Verwaltung zuständig. Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein, leitet dieselben, vollzieht gefasste Beschlüsse, sorgt für Aufrechterhaltung bei allen Vereinszusammenkünften, für rechtzeitige Bekanntgabe der Publikationen und weist Zahlungen an. Diese Bestimmungen haben nur im inneren Verhältnis Gültigkeit.

Der Schriftführer führt die Protokolle und besorgt sämtliche schriftliche Arbeiten.

Der Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben. Er legt auf den Versammlungen den Kassenbericht vor. Dieser wurde im Vorfeld von den beiden Revisoren geprüft und bei Richtigkeit abgezeichnet.

§ 20

Zur Kontrolle der Vereinskasse werden 2 Revisoren von der Generalversammlung gewählt, welche die Kasse zu prüfen haben und in Versammlungen Bericht erstatten.

7. Generalversammlung

§ 21

Alljährlich nach Jahresschluss (Januar / Februar) hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden, zu welcher die Mitglieder vom Vorstand mindestens 8 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

§ 22

Gegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Kassenbericht und Erstattung des Jahresberichtes.
2. Feststellung der Haushaltslage für das Vereinsjahr.
3. Wahl der gesamten Vorstandschaft. (Der Turnus der Neuwahlen wird durch die Beschlussfassung der aktiven Mitglieder auf einer Generalversammlung festgelegt)

4. Vereinsangelegenheiten.

§ 23

- a. Außerordentliche Generalversammlungen können während des Jahres abgehalten werden, wenn es sich um Beschlussfassung handelt, welche für das Bestehen des Vereins von größerer Tragweite sind.
- b. An- und Verkäufe von Liegenschaften und Satzungsänderungen können nur in Generalversammlungen beschlossen werden.
- c. Versammlungen und außerordentliche Generalversammlungen können auch durch Rundschreiben bekanntgegeben werden.
- d. Eine Außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf einen von mindestens zwei Drittel der Mitglieder unterzeichneten, an den Vorstand gerichteten, Antrag einzuberufen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor derselben schriftlich einzureichen. Sämtliche in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind zu dokumentieren und von der Vorstandschaft zu unterzeichnen.

§ 24

Scheidet ein Mitglied freiwillig oder unfreiwillig aus dem Verein aus, so hat dasselbe das vom Verein überlassene Grundstück oder den vom Verein gepachteten Garten sofort zu räumen, Schadensersatzansprüche können an den Verein n i c h t gestellt werden. !!!

8. Eigentumsgärten

§ 25

In Fragen der Gärten der Anlagen 1 und 3 muss der Vorsitzende immer die erweiterte Vorstandschaft einberufen.

§ 26

Die Finanz- und Steuerfragen betreff der Eigentumsgärten kann nur die Gesamtverwaltung bearbeiten und die Kosten derselben gehen prozentual den Gartenbesitzern zu Lasten.

§ 27

Jeder Besitzer eines Gartens der Anlagen 1 und 3 erhält eine Zuschreibung desselben, doch bleibt die Gesamtverwaltung des Grundstückes in den Händen des Vereins.

§ 28

Jedes gepachtete oder zur Nutzung überlassene Grundstück darf nur mit Wissen der Vorstandschaft und nach den Bestimmungen der Versammlungsbeschlüsse verkauft werden, andernfalls der Verkauf ungültig ist.

9. Dauer des Vereins

§ 29

Sollte der Verein auf 15 parzellenbesitzende Mitglieder gesunken sein und dieselben die Auflösung beantragen, so werden nach Beschluss der Gesamtmitgliedschaft die Liegenschaften usw. veräußert und aus den gewonnenen Mitteln sämtliche Verbindlichkeiten gedeckt und der verbleibende Rest an die Mitglieder anteilmäßig verteilt.